

HONORARVEREINBARUNG

zwischen

Herbert Bracher, Fürsprecher, Bielstrasse 9, Postfach 1953, 4502 Solothurn

Beauftragter

und

Auftraggeber

1. Allgemeines

Herr Fürsprecher Herbert Bracher ist mit der Wahrung der Interessen betreffend:

beauftragt worden. Mit der vorliegenden Honorarvereinbarung wird die Entschädigung des Beauftragten geregelt.

2. Zusammensetzung der Entschädigung

Die Entschädigung setzt sich zusammen aus dem Honorar sowie den notwendigen Auslagen (Reisespesen, Porto, Kommunikationsmittel, Fotokopien usw.) zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Honorar besteht aus einem Grundhonorar und im Streitfall einer Erfolgsprämie welche sich nach dem Streitwert bestimmt (pactum de palmario).

3. Grundhonorar

Das Grundhonorar beträgt **Fr. 280.–** pro Stunde.

Das Grundhonorar wird auf der Basis eines Zeitintervalls von sechs Minuten abgerechnet.

Grundsätzlich werden Auslagen separat nach Massgabe ihrer effektiven Höhe verrechnet, Fotokopien in geringer Anzahl mit Fr. 1.-/Stk., in hoher Anzahl angemessen pauschal. Pro gefahrenen Kilometer werden Fr. 1.20 verrechnet.

4. Erfolgsprämie

4.1. Erfolgsprämie in Haftpflichtfällen

Die Erfolgsprämie in Haftpflichtfällen beträgt:

- bei einem Streitwert bis Fr. 100 000.– 10 %
- bei einem Streitwert ab Fr. 100 001.– bis Fr. 1 000 000.– 5 %,
- bei einem Streitwert ab Fr. 1 000 001.– 3 %,

Als Streitwert gilt der von der Haftpflichtversicherung bzw. dem Haftpflichtigen dem Klienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Geldbetrag (inklusive Zinsen). Bei wiederkehrenden Leistungen, insbesondere Rentenleistungen, gilt der Kapitalwert im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Streitwert.

4.2. Erfolgsprämie in Privatversicherungsfällen

Die Erfolgsprämie in Privatversicherungsfällen beträgt:

- bei einem Streitwert bis Fr. 100 000.– 10 %
- bei einem Streitwert ab Fr. 100 001.– bis Fr. 1 000 000.– 5 %,
- bei einem Streitwert ab Fr. 1 000 001.– 3 %,

Als Streitwert gilt der von der jeweiligen Privatversicherung dem Klienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Geldbetrag (inklusive Zinsen); Prämienbefreiungen berechtigen nicht zu einer Erfolgsprämie. Bei wiederkehrenden Leistungen, insbesondere Rentenleistungen, gilt der Kapitalwert im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Streitwert.

4.3. Erfolgsprämie in Sozialversicherungsfällen und weiteren Streitigkeiten

Die Erfolgsprämie in Sozialversicherungsfällen, z.B. Invaliden-, Pensionskassen- und Unfallversicherungsfällen, beträgt:

- bei einem Streitwert bis Fr. 100 000.– 5 %
- bei einem Streitwert ab Fr. 100 001.– bis Fr. 1 000 000.– 2,5 %,
- bei einem Streitwert ab Fr. 1 000 001.– 1.5 %,

Als Streitwert gilt der von der jeweiligen Sozialversicherung bzw. dem Schuldner dem Klienten im Rahmen eines Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahrens zugesprochene Geldbetrag (inklusive Zinsen). Bei wiederkehrenden Leistungen, insbesondere Rentenleistungen, gilt der Kapitalwert im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Streitwert.

5. **Honorarzahungen Dritter (ohne unentgeltliche Rechtspflege)**

Das Honorar bei Entschädigung der anwaltschaftlichen Bemühungen durch den leistungspflichtigen Versicherer, die kantonale Opferhilfe oder im Prozessfall durch eine gerichtlich zugesprochene Parteientschädigungen berechnet sich nach den vorstehenden Ziffern 3. und 4. Zahlungen der erwähnten Dritten werden an das Honorar angerechnet.

6. **Honorar für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung**

Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen bzw. kantonalen Tarifen.

Werden bei Abschluss des Verfahrens erhebliche Versicherungsleistungen ausbezahlt so berechnet sich das Honorar trotz vorgängig gewährter unentgeltlicher Rechtsverbeiständung nach den vorstehenden Ziffern 3. und 4. Zahlungen des Staates werden an das Honorar angerechnet.

7. Pauschalhonorar

An Stelle der vorstehenden Ziffern 1 – 6 vereinbaren die Parteien ein Pauschalhonorar von

Fr.

8. Kostenvorschüsse

Der Beauftragte ist berechtigt, jederzeit Kostenvorschüsse einzufordern. Sie werden nach Massgabe des Verfahrenslaufs in Rechnung gestellt.

Wird ein geforderter Kostenvorschuss nicht innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen bezahlt, ist dieser berechtigt, das Mandat niederzulegen. Er hat jedoch die berechtigten Interessen des Auftraggebers in jedem Fall zu wahren.

9. Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu Honorar, Auslagen oder Gebühren wird, soweit gesetzlich vorgesehen, die Mehrwertsteuer verrechnet.

Im Doppel

Solothurn, den 20

Auftraggeber:

Beauftragter: